



Satzung

Des Schiffsmodellbauclubs SMC Wesel e.V. Stand: Februar 2017

Inhaltsverzeichnis

Name und Sitz	§ 1
Zweck	§ 2
Mitgliedschaft	§ 3
Rechte und Pflichten der Mitglieder	§ 4
Aufnahmegebühr und Beitrag	§ 5
Geschäftsjahr	§ 6
Organe des Vereins	§ 7
Mitgliederversammlung	§ 8
Vorstand	§ 9
Auszeichnung für sportliche Verdienste	§ 10
Auflösung des Vereins	§ 11
Inkrafttreten	§ 12

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen

SCHIFFSMODELLBAUCLUB WESEL

mit dem Zusatz e.V. (eingetragener Verein). Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wesel eingetragen.

2. Sitz und Gerichtsstand ist Wesel.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schiffmodellbaus.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabeordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein pflegt darüber hinaus die Kameradschaft seiner Mitglieder.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern und
 - c) Ehrenmitgliedern
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist, auf dem dafür vorgesehenen Formular, schriftlich an den Vorstand zu richten. Für neue Mitglieder gilt eine Probezeit von 12 Monaten, nach der der Vorstand über die Mitgliedschaft entscheidet.

Der Vorstand kann eine Aufnahme einstimmig ablehnen, ohne dass er dem Antragsteller oder Mitgliederversammlung die Gründe hierfür mitzuteilen braucht. In diesem Fall steht dem Abgelehnten die Berufung an die Mitgliederversammlung offen.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

3. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben. Die Benennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

4. Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt oder
- c) durch Ausschluss seitens des Vorstandes.

Gegen den Beschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung gegeben.

Die Berufung an die Mitgliederversammlung erfolgt durch einen entsprechenden schriftlichen Antrag des ausgeschlossenen Mitgliedes, der schriftlich binnen einer Frist von 14 Tagen seit Bekanntgabe des Ausschlussbeschlusses an den Vorstand zu richten ist.

- d) durch Anschluss seitens der Mitgliederversammlung, wobei der entsprechende Beschluss mit einfacher Mehrheit gefasst werden kann.

5. Der Austritt ist jederzeit zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres zulässig und dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Mit dem Austrittsdatum erlöschen alle Pflichten des Vereins dem Mitglied gegenüber.

6. Der Ausschluss durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung ist möglich:

- a) bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
- b) bei Verstoß gegen strafrechtliche Vorschriften,
- c) wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für das Geschäftsjahr rückständig sind und Ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt,
- d) nach 3- maliger Abmahnung und Begründung seitens des Vorstandes oder
- e) wegen ungebührlichem und jugendschädigendem Verhalten.

Der Ausschluss bedarf der Einstimmigkeit des Gesamtvorstandes oder bei Beschluss durch die Mitgliederversammlung der einfachen Mehrheit und tritt bei Ausschluss durch die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bei Ausschluss durch einstimmigen Beschluss des Gesamtvorstandes tritt der Ausschluss mit Ablauf der Frist zur Einlegung der Berufung an die Mitgliederversammlung in Kraft bzw. bei Einlegung der Berufung an die Mitgliederversammlung mit dem entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung, welcher den Ausschluss bestätigt. Letzt genannter Beschluss wird ebenfalls mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung gefasst. Der Rechtsweg über den Grund des Ausschlusses ist unzulässig.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen und Anträge zu stellen.
Jedes Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.
2. Den Mitgliedern werden in den Mitgliederversammlungen festgesetzte Beiträge und sonstige Leistungen zum 30. April eines jeden Jahres im voraus per Bankeinzug abgebucht. Hierzu ist dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die mit dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5

Aufnahmegebühr und Beitrag

1. Der Schiffmodellbauclub erhebt eine Aufnahmegebühr und während der Mitgliedschaft einen laufenden Beitrag.

Die Aufnahmegebühr ist nach der Probezeit eines neuen Mitgliedes zu entrichten. Für Jugendliche wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

Bei Wiedereintritt nach freiwilliger Kündigung wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

2. Vorstandsmitglieder bezahlen die Hälfte des durch die Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag.

§ 6

Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

1. In den ersten drei Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder einzuladen sind.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht und begründet werden.
Derartige Anträge dürfen jedoch nicht eine Satzungsänderung oder die Höhe von Beiträgen und Umlagen zum Gegenstand haben.
3. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl eines neuen Vorstandes,
 - d) Neufestsetzung des Jahresbeitrages, Neufestsetzung der Aufnahmegebühr, sowie Festsetzung zusätzlicher Unkostenbeiträge. Diese dürfen jedoch im Geschäftsjahr nicht über die doppelte Höhe des Jahresbeitrages hinausgehen. Mitglieder können für besondere Verdienste, für den Verein, auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr zu einem reduzierten Mitgliederbeitrag

ausgezeichnet werden.

- e) Änderung der Satzung,
 - f) Entscheidung über die eingereichten Anträge,
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern und
 - h) Auflösung des Vereins.
4. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
5. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
Wiederwahl ist zulässig.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragen. Der Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ebenfalls die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschliessen.
7. Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist sie erneut einzuberufen. Sie ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt durch einfache Mehrheit. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
8. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus vier Personen:
- a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Kassenwart
 - d) Schriftführer
2. Der Verein wird gerichtlich und außerordentlich jeweils von zwei der unter a) bis d) = geschäftsführender Vorstand – aufgeführten Personen gemeinsam vertreten.

3. Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung der Ämter und hat im Behinderungsfalle eines Vorstandsmitgliedes für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen. Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzend bzw. durch dessen Stellvertreter einberufen. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 3 Vorstandsmitgliedern. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 10

Auszeichnung für sportliche Verdienste

1. Der Vorstand entscheidet über Auszeichnungen für sportliche Verdienste, insbesondere die Verleihung von Ehrenzeichen.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

Inkrafttreten

1. Die geänderte Satzung tritt mit Wirkung vom 18.02.2017 in Kraft.